

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 mit dem Feststellungsbeschluss den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho beschlossen. Nach § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit Verfügung vom 13.01.2021, Az. 35.02.01.300-002/2020-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vlotho einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung wird ab dem Tag dieser Veröffentlichung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Vlotho (derzeit: Fachdienst Planen-Bauen-Umwelt, Rathaus, 3. Etage, Lange Str. 60, 32602 Vlotho) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der wirksame Flächennutzungsplan mit all seinen Änderungen auf der homepage der Stadt Vlotho (www.vlotho.de) unter Leben in Vlotho / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tage dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

- I. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
- II. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich,
 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vlotho vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.